

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 35 -Wemb Feldstraße-

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weeze Nr. 35 - Wemb Feldstraße- auf Grundlage des § 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB einzuleiten und durchzuführen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der ca. 4.245 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die die Flurstücke 321 und 324, Flur 38, Gemarkung Weeze - s. Kartenausschnitt weiter unten -.

Für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung kann gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Größe der Grundfläche von weniger als 2 ha festgesetzt wird, wobei Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Der Bebauungsplan setzt außerdem eine versiegelte Fläche von weniger als 2 ha fest. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Weiterhin werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung haben und keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird somit von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4 c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Es wurde lediglich eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggfs. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Die Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden hingegen in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weeze Nr. 35 -Wemb Feldstraße- zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Entwurfsbegründung, dem schalltechnischen

Gutachten sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 3 Abs. 2 Bau, GB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und somit die Öffentlichkeit gemäß §§ 13 und 13 a BauGB zu unterrichten sowie die erforderliche Träger-/Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (incl. textliche Festsetzungen) und der dazugehörige Begründungsentwurf sowie das schalltechnische Gutachten sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13, Fachbereich 6, Zimmer 22, in der Zeit vom

18.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Innerhalb des oben genannten Zeitraumes (Auslegungsfrist) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 22 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadresse bauleitplanung@weeze.de erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist werden alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weeze, 03.07.2024

Georg Koenen
Bürgermeister

Kartenausschnitt
Geltungsbereich Bebauungsplan

